

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, Runder Tisch zum Thema verantwortungsvolle Regulierung von Cannabis - Einrichtung eines "Cannabis Social Clubs" (Az.: 02-1600-46/14)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	04.11.2014

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt den Petenten für ihre Eingabe, spricht sich jedoch gegen die Einrichtung eines Runden Tisches zum Thema verantwortungsvolle Regulierung von Cannabis auf kommunaler Ebene aus. Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage sieht der Ausschuss zurzeit keine Möglichkeit zur legalen Abgabe von Cannabis als Genussmittel.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

- A. Die Petenten beantragen, dass die Verwaltung gemeinsam mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen Modellversuch zur Abgabe von Cannabis zur medizinischen Nutzung und als Genussmittel konzipieren und eine entsprechende Ausnahmengenehmigung hierfür nach § 3 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte beantragen möge. Als konkretes Modell wird ein „Cannabis Social Club“ (CSC) vorgeschlagen. Als Alternative zum CSC-Modell schlägt der Petent den Anbau und die Abgabe von Cannabis durch die Verwaltung selbst oder Apotheken vor.
- I. Der erste Antrag eines der Petenten vom 20.12.2012 wurde von der Verwaltung unmittelbar zurückgewiesen, da der Betrieb des beantragten Cannabis Social Clubs (CSC) gegen geltendes Recht verstoßen würde und die Stadt Köln für eine Änderung der Gesetzeslage nicht zuständig ist. Die entsprechende Mitteilung erfolgte in der Sitzung am 18.03.2013.
- II. Nun wurde eine abgeänderte Eingabe eingereicht, die auf die Beantragung einer Ausnahme-genehmigung nach dem Betäubungsmittelgesetz durch die Verwaltung zur Einrichtung des gewünschten CSC abzielt (wohl um die Rechtswidrigkeit zu vermeiden). Bei diesem Antrag handelt es sich um einen vorgegebenen Petitionstext, der von den Bürgerinnen und Bürgern bei den Kommunen eingereicht werden soll. Er wird vom Deutschen Hanfverband publiziert. Der Deutschen Hanfverband ist – nach eigener Darstellung auf seiner Homepage (hanfverband.de.) – „eine Firma, die im Auftrag ihrer „Mitglieder“ und Sponsoren Lobbyarbeit für eine bessere Cannabispolitik betreibt.“ Gleichlautende Anträge wurden bisher von der Stadt Bergisch-Gladbach im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden am 12.11.2013, von der Stadt Troisdorf am 02.07.2013 im Rat und der Stadt Niederkassel am 25.09.2013 im Haupt- und Finanzausschuss beraten und mit dem Verweis auf die Rechtswidrigkeit eines solchen CSC abgelehnt. Auf der Homepage des Cannabis Social Clubs (www.cannabis-clubs.de) ist zudem seit dem 02.10.2013 nachzulesen, dass eine gleichlautende Petition inzwischen auch beim Land Berlin eingereicht worden ist. Es handelt sich hier also offensichtlich um eine bundesweite Aktion zur

Legalisierung von Cannabis in Deutschland.

B. Stellungnahme

Die Verwaltung steht dem Begehren der Petenten aus folgenden Gründen ablehnend gegenüber.

- I. Dronabinol als in engen Grenzen zugelassenes Medikament (gemäß § 3 Abs. 2 BtMG) enthält nur synthetisch hergestelltes Delta-Tetrahydrocannabinol (THC).

Das pflanzliche Cannabis (Blätter und Harz) enthält neben THC auch andere Substanzen wie z.B. Cannabidiol, allerdings als Naturprodukt in jeweils schwankenden Mengen und Verhältnissen. THC z.B. löst bekannter Weise in höheren Dosierungen als Akutwirkung Wahrnehmungsveränderungen bis hin zu psychotischen Erlebnisweisen aus, während Cannabidiol antipsychotisch zu wirken scheint.

Es gibt bis heute keine wissenschaftlichen Belege dafür, dass der (von den Petenten gewünschte) Konsum von Cannabis als Genussmittel keine gesundheitlichen Risiken birgt.

- II. Hinsichtlich der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln wäre zunächst zu prüfen, ob der von den Petenten begehrte Antrag gemäß § 3 Absatz 2 BtMG überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Ein Wirkstoff von Cannabis ist Tetrahydrocannabinol (THC). Tetrahydrocannabinol (THC) ist gemäß Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) ein nicht verkehrsfähiges Betäubungsmittel im Sinne des § 1 Absatz 1 BtMG. Gemäß „ 29 Absatz 1 Nr. 1 BtMG ist das unerlaubte Handeln mit Betäubungsmitteln eine Straftat, ebenso das Veräußern, die Abgabe, das sonstige in Verkehr bringen oder der Erwerb.

Gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 3 BtMG ist bereits der nicht genehmigte Besitz von Betäubungsmitteln eine Straftat. Gemäß § 29 Absatz 3 Nr. 1 BtMG liegt zudem eine besondere Schwere vor, wenn in Fällen des Absatzes 1 ein gewerbsmäßiger Handel betrieben wird.

Der Handel mit Betäubungsmitteln kann ausnahmsweise nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 BtMG vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte genehmigt werden. Eine Erlaubnis für die in Anlage I des BtMG bezeichneten Betäubungsmittel kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen.

Die Erlaubnis ist nach § 5 Absatz 1 BtMG zu versagen, wenn:

1. nicht gewährleistet ist, dass in der Betriebsstätte eine Person bestellt wird, die verantwortlich ist für die Einhaltung der betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften und der Anordnungen der Überwachungsbehörden (Verantwortlicher); der Antragsteller kann selbst die Stelle des Verantwortlichen einnehmen,
2. der vorgesehene Verantwortliche nicht die erforderliche Sachkenntnis hat oder die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht ständig erfüllen kann,
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Verantwortlichen, des Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ergeben,
4. geeignete Räume, Einrichtungen und Sicherungen für die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen nicht vorhanden sind,
5. die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen aus anderen als den in den Nummern 1 bis 4 genannten Gründen nicht

gewährleistet ist,

6. die Art und Zweck des beantragten Verkehrs nicht mit dem Zweck dieses Gesetzes, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, daneben aber den Missbrauch von Betäubungsmitteln oder die missbräuchliche Herstellung ausgenommener Zubereitungen sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit soweit wie möglich auszuschließen, vereinbar ist oder
7. bei Beanstandung der vorgelegten Antragsunterlagen einem Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist (§ 8 Absatz 2) abgeholfen wird.

Darüber hinaus ist fraglich, ob die Bereitstellung einer Räumlichkeit zum Konsum durch die Kommune zulässig ist. Gemäß § 29 Absatz 1 Nrn. 10 und 11 BtMG stellt es bereits eine Straftat dar, anderen die Gelegenheit zum unerlaubten Erwerb und die Gelegenheit zum unerlaubten Verbrauch zu gewähren bzw. zu verschaffen.

- III. Ausnahmen sind gemäß § 10a Absatz 1 BtMG nur durch Erlaubnis der obersten Landesbehörde möglich. Beispielweise wurde das bundesdeutsche Modellprojekt zur heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger durch eine Ausnahmegenehmigung des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte § 3 Abs. 2 BtMG zu wissenschaftlichen Zwecken ermöglicht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BtMG wäre eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung zu medizinischen Zwecken unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Zu der Behandlung der Krankheit steht ein zugelassenes Arzneimittel nicht zur Verfügung.
2. Eine Behandlung mit Dronabinol wird von der Krankenkasse nicht erstattet.
3. Eine therapeutische Wirksamkeit von Cannabis zur Behandlung dieser Krankheit ist belegt.
4. Der mögliche Nutzen eines solchen Therapieansatzes übersteigt die Gefahr eines Betäubungsmittelmissbrauchs oder einer Gesundheitsschädigung.
5. Ein aussagekräftiger Arztbericht des behandelnden Arztes, welche Aussagen insbesondere zu folgenden Punkten enthält:
 - Die Darstellung des gesamten erfolgten Therapieverlaufs unter Aufzählung der bisher eingesetzten Arzneimittel und die entsprechende Erklärung dazu, dass zu Behandlung der Erkrankung ein gleich wirksames Arzneimittel nicht zur Verfügung steht.
 - Eine Risiko/Nutzen Bewertung bezogen auf die Person des Antragstellers, ob bzw. in wie weit der mögliche Nutzen eines Therapieansatzes von Cannabis eine gesundheitliche Schädigung und andere Risiken rechtfertigt.
 - Eine schriftliche Anweisung zur Art und Häufigkeit der Anwendung sowie Vorgaben zur Dosierung, die sich an der zu verabreichenden Menge an THC, dem Wirkstoff des Cannabis, orientieren.
 - Ein aktueller, nicht älter als drei Monate zurückliegender Ablehnungsbescheid der Krankenkasse, aus dem hervorgeht, dass eine Verschreibung von Dronabinol auch im Rahmen einer Einzelfallentscheidung nicht übernommen werden kann.
 - Eine Erklärung des Antragstellers, wie das Betäubungsmittel vor unberechtigtem Zugriff Dritter geschützt werden soll.

Die oberste Landesbehörde prüft die Anträge zur Anwendung zu medizinischen Zwecken gemäß § 3 Absatz 2 BtMG einzelfallbezogen anhand der oben genannten Voraussetzungen. Sollten diese ausnahmslos erfüllt werden, wird die Genehmigung erteilt.

- IV. Zusammenfassend rät die Verwaltung, der Eingabe nicht zu folgen. Die Einrichtung eines runden Tisches auf kommunaler Ebene zur Konzipierung eines Modellversuchs zur Abgabe von Cannabis erscheint wenig zielführend. Aufgrund der dargestellten Gesetzeslage würde derzeit ein Antrag nach § 3 Absatz 2 BtMG zur Abgabe von Cannabis als Genussmittel in einem Cannabis Social Club vom Bundesgesetzgeber abgelehnt. Nach Auffassung der Verwaltung ist auch kein öffentliches Interesse ableitbar, da es bis heute keine wissenschaftlichen Belege dafür gibt, dass der Konsum von Cannabis als Genussmittel keine gesundheitlichen Risiken birgt.

Die Abgabe aus medizinischen Gründen ist bereits wie dargestellt jetzt schon möglich und kann von dem betroffenen Personenkreis beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) beantragt werden.

Die von den Petenten erwähnte Alternative, dass die Verwaltung Cannabis anbaut und abgibt, würde gegen geltendes Recht verstoßen und einen Straftatbestand erfüllen.